

49.01

2015-11-09/2206

Bearbeiter/in: Herr Schuklat

E-Mail: tschuklat@schwerin.de

01
a.d.D.



DS 00526/2015 - Kindertagesstättenbedarfsplanung

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, die 13. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes auf der Grundlage von kleinräumigen, regionalisierten Bevölkerungsentwicklungsprognosen vorzunehmen und hieraus ortseilbezogene Bedarfs- und Angebotsanalysen abzuleiten. Hieraus ist schnellstmöglich eine nachhaltige wohnortnahe bedarfsgerechte Versorgungsstrategie zu entwickeln, die den Einwohnerentwicklungen in der für die Kindertagesbetreuung altersrelevanten Gruppen der 0 bis unter 11jährigen entsprechen." Das Wunsch und Wahlrecht der Eltern darf bei der bedarfsgerechten Platzvergabe nicht eingeschränkt werden

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Die Beschlussvorlage ist zulässig.

Das Stadtgebiet ist heterogen in insgesamt 26 Orts-/Stadtteile gegliedert, die von wenigen hundert bis über 11.000 Einwohnern umfassen.

Eine kleinräumige Betrachtung der Betreuungsbedarfe ist durchgängig schwer kalkulierbaren Einflüssen ausgesetzt und von daher haben Prognosen nicht lange Bestand.

Ein weiteres Planungsrisiko besteht in der Kleinräumigkeit darin, dass Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht zusteht und diese bewusst nach Konzeption ein Betreuungsangebot suchen; z. B. kann konfessionsgebundene Kindertagesbetreuung nicht in allen Stadtteilen angeboten werden.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
k.A.
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
k.A.
- Kostendarstellung für die Folgejahre
k.A.

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Die Verwaltung empfiehlt, der Intention des Antrages zu folgen. Aus Sicht der Verwaltung wird eine Betrachtung der Planung nach Orts-/ Stadtteilen als nicht sachgerecht erachtet. Eine Validität der Ergebnisse ist nicht gegeben.

Eine Definition von Planungsräumen von bis zu ca. 20.000 Einwohnern würde einer sachgerechten Betrachtung dienen und dem Anspruch der Vorlage, Bedarfs- und Angebotsanalysen abzuleiten, folgen. Die Verwaltung empfiehlt, der Vorlage insofern zu zustimmen.



Caren Gospodarek-Schwenk